

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

---

 Nummer 37.

Weimar.

24. Dezember 1904.

---

 Inhalt: Ministerialverordnung, betreffend die Abänderung der Ausführungsverordnung vom 30. Juni 1874 zum Gesetz, betreffend das Hebammenwesen vom 29. Juni 1874, Seite 269. — Ministerialbefehlansetzung, betr. die Abkellung des Lehrenden H. Baranek in Weitzingen zum gemeinlichaltenden Hauptbezirksärztlichen der Deutschen Feuer-Versicherung-Actien-Gesellschaft in Weitz für die Thüringischen Staaten, Seite 240.
 

---

### Ministerialverordnung,

betreffend die Abänderung der Ausführungsverordnung vom 30. Juni 1874  
zum Gesetz, betreffend das Hebammenwesen vom 29. Juni 1874.

[132] Unter Abänderung der Ausführungsverordnung vom 30. Juni 1874, (Regierungsblatt S. 328 f.) zum Gesetz, betreffend das Hebammenwesen, vom 29. Juni 1874, wird der § 2 daselbst, wie folgt, gefaßt:

#### § 2.

In der vom Staate unterhaltenen Hebammenlehranstalt zu Jena finden in der Regel alljährlich zwei Lehrekurse von je fünfmonatiger Dauer statt, die je am 1. März und 1. Oktober beginnen. Bei der Zulassung zu den Lehrekursen sind zunächst die Bewerberinnen zu berücksichtigen, welche von Gemeinden des Großherzogtums zur Ausbildung als Bezirkshebammen vorgeschlagen werden. In zweiter Linie sind die Bewerberinnen zuzulassen, welche auf Grund getroffener Vereinbarungen von den zuständigen Behörden anderer Thüringischer Staaten angemeldet werden.

Ist mit diesen Schülerinnen die zulässige Anzahl von 20 für einen Kursus noch nicht erreicht, so können bis zur Erfüllung dieser Zahl auch noch geeignete Bewerberinnen als Privatschülerinnen angenommen werden.